

Der Professor Konrad Hoffmann versteht, möglichst soon
Vorsitzender in der Versammlung einzutreten ist. Er wird über die
Lizenzen der Opällen zur Offizier Friedrich's und Taxis
und das Schmeller'sche Marfassab. Der Oberst will er
in kürzester Zeit fertig machen. Die Commission setzt vorläufig,
sie fest, daß Dr. Menzel, das Mitarbeiter des Grossen Professors
Hoffmann, einzufordern sei, die von ihm gemachten Regesten
der Letzteren bis 1. Novbr. zu überliefern, und daß Prof. Hoffmann
von den beiden ihm vorgelegten Urkunden zuerst die Opällen
zur Offizier Friedrich's und Taxis zu holen bringe. Hierbei,
ganz bestellt ist die Versammlung weitere Belehrungen vor, bis eine
zu diesem Zwecke einberufene Tribkommision (bestehend aus
dem Grossen General von Spaeter als Vorsitzendem, Professo-
ren Droyser und Häusser und Professor Muffat) über das
neue und alte Verhältniß des Grossen Professors Hoffmann und
Dr. Menzel näher bestimmung einzutragen und ihn auf
über die zu treffende Ordnung der Sache vorzulegen hat -

Nach dem Schmeller'schen Marfassab betrifft, so besteht
Bibliothekar Förlinger den Klagezug, möglichst, ob sich in demselben
nicht die nachstehenden Lizenzen der betreffenden Verbit. befinden,
durch.

Gross Professor Häusser besitzt über eingelangte Urkun-
den zur Offizier von Pfalz: eine populäre Offizier von Pfalz-
Zweibrücken von Königl. Hofkonsistorium der lateinischen
Pfille in Kaiserslautern Grossen Böhmer, und eine nicht-
liche Offizier von Großveld Hanau-Lichtenberg von dem
Konsistorium in Nussdorf Grossen Lehmann (Dokumentation d. K.,
hierzu gesammelt hat sich eine reichhaltige Offizier der
Grafen von Spanheim, insbesondere der alten Grafen von
Zweibrücken:) Der Konsistorium soll vorgefordert werden, daß
er beim Mark den wissenschaftlichen Commission zur Rüfung und
zur Ausarbeitung für sein Königlich Konsistorium vorlage,
die daselbst vorliegen kann populären Qualierung und vom wissenschaft-
lichen Commission vorliegen nicht in den handschriftlichen Exemplar der
offizierlichen Commission gesetzt. Das Dokument der Letzteren
hat die entsprechenden Mitteilungen darüber an die wissenschaft-
liche Commission zu weisen. Der Oberst und Letzteren da-
gegen soll vom Grossen Professor Häusser und Ob. Hirten-Rath